

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/014/2015

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Siebert, Martina	Datum: 30.03.2015 Az.: 40
----------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	21.05.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	15.06.2015	Vorberatung
Kreistag	22.06.2015	Beschluss

Neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann Konzeption

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Konzeption zur neuen Förderschulstruktur wird beschlossen.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung
Bearbeiter/in: Siebert, Martina

Datum: 30.03.2015
Az.: 40

Neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann Konzeption

1. Anlass der Vorlage

Der Kreistag hat am 15.07.2013 einstimmig beschlossen:

„Der Landrat wird beauftragt, mit den kommunalen Schulträgern und der Bezirksregierung Düsseldorf ein Konzept für die Förderschulen zu erarbeiten. In die Überlegungen sollen alle Förderschulen für Lern- und Entwicklungsverzögerungen einbezogen werden. Die genehmigungsfähige Konzeption soll auch Aussagen zur Schulträgerschaft beinhalten.“

Die Konzeption zur neuen Förderschulstruktur wird in dieser Vorlage dargestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

In den Fachausschüssen und Räten der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger einer Förderschule sind, werden vergleichbare Vorlagen zur Beschlussfassung behandelt.

Zur umfassenden Darstellung aller Rahmenbedingungen und einzelner Prozessschritte werden einige bereits bekannte Daten in dieser Vorlage nochmals zusammenfassend aufgezeigt.

2. Anlass zur Konzeptionierung der Förderschulstruktur

Am 16.10.2013 wurde das erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)¹ vom Landtag verabschiedet:

„Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“ (§ 2 Abs. 5 des Schulgesetzes in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes).

Die neue Gesetzesgrundlage begründet für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf einen Rechtsanspruch, gemeinsam mit Schüler/innen ohne Unterstützungsbedarf unterrichtet zu werden. In § 20 Abs. 2 Schulgesetz heißt es: „Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“

¹ Das Gesetz tritt am 01.08.2014 in Kraft, Übergangsvorschriften bleiben davon unberührt

Parallel wurde mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (Mindestgrößen VO) geändert. Danach sind für die Errichtung und Fortführung der öffentlichen Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I mindestens folgende Schülerzahlen erforderlich:

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen:	144
Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache:	55 Primarstufe 66 Sekundarstufe I
Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung:	88
Förderschulen im Verbund:	144
Verbundschulen mit Teilstandort:	72 je Standort

Ausnahmen von diesen Mindestgrößen sind nicht mehr möglich. Die hier relevanten Förderschulen im Kreis Mettmann weisen folgende Schülerzahlen(-entwicklungen) aus:

Schule	Schulträger	2013/14	2012/13	2006/07
Friedrich-Fröbel-Schule, Erkrath (LE; ES,SQ) ²	Stadt Erkrath	44	45	80
Ferdinand-Lieven-Schule, Hilden (LE,ES)	Stadt Hilden	80	90	72
Erich-Kästner-Schule, Mettmann (LE,ES)	Stadt Mettmann	82	104	154
Schule am Peckhaus, Mettmann (SQ)	Kreis Mettmann	176	180	201
Paul-Maar-Schule, Monheim am Rhein (ES)	Kreis Mettmann	140	142	131
Leo-Lionni-Schule, Monheim am Rhein (SQ, Le, ES)	Kreis Mettmann	221	250	105
Comenius-Schule, Ratingen (LE)	Stadt Ratingen	72	66	112
Schule in de Birken, Velbert (LE)	Stadt Velbert	131	149	260
Schule im UFO, Velbert (ES)	Kreis Mettmann	125	128	121
Summe		1071	1154	1621

² LE: Förderschwerpunkt Lernen, SQ: Förderschwerpunkt Sprache, ES: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Es handelt sich bei diesen Daten um die tatsächlichen Schüler/innen an den oben genannten Schulen. Diese Daten können nicht mit den Schülerdaten nach Wohnorten verglichen werden, da unterschiedliche Basisdaten verglichen werden und Fehlinterpretationen dadurch nicht ausgeschlossen werden können. Die Schülerdaten nach Wohnorten aus dem Schuljahr 2012/2013 bilden die Grundlage für die Schülerzahlenprognose (siehe Punkt 4.3).

Förderschulen, die die Mindestschülerzahl unterschreiten, müssen geschlossen werden bzw. laufen aus, falls nicht durch Zusammenlegung von Schulen entsprechende Größen erreicht werden. Aufgrund der Flächendeckung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) haben die Schulträger und Schulen im Kreis Mettmann den Vorteil einer verlängerten Übergangsfrist. Danach müssen Förderschulen, die unter den Mindestschülerzahlen liegen, erst ab dem Schuljahr 2016/2017 (sukzessive) aufgelöst werden.

Die drei Förderschulen für Geistige Entwicklung in Trägerschaft des Kreises Mettmann bleiben von der Neukonzeptionierung unberührt.

Aufgrund zu geringer Schülerzahlen wären die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, die sich zurzeit in städtischer Trägerschaft befinden, zu schließen.

Vor dem Hintergrund der zuvor geschilderten Daten- und Rechtslage sind die Träger öffentlicher Förderschulen³ gefordert, rechtzeitig schulorganisatorische Beschlüsse zu fassen, damit die Erziehungsberechtigten auch weiterhin ein Wahlrecht zwischen dem Besuch einer Förderschule und einer allgemeinen Schule erhalten.

3. Prozessstruktur der Neukonzeptionierung

3.1 Arbeitsgruppe Förderschulstruktur

Die Schuldezernentenkonferenz im Kreis Mettmann hat bereits am 15.05.2013 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Planung der neuen Konzeption zur Förderschulstruktur im Kreis Mettmann beschlossen. Die Arbeitsgruppe (AG) Förderschulstruktur hat im Juli 2013 ihre Arbeit aufgenommen. In der AG arbeiten die Schuldezernentinnen/Schuldezernenten aller zehn kreisangehörigen Städte und die Schuldezernentin des Kreises, sowie die Untere und die Obere Schulaufsicht zusammen, um in einem engen, gemeinsamen Dialog einen schulträgerübergreifenden Schulentwicklungsprozess zu betreiben. Die Schulaufsicht steht seit Januar 2014 in einem kontinuierlichen Austausch mit den beteiligten Schulleitungen der Förderschulen, die auch an einzelnen Sitzungen der AG teilgenommen haben. Die Lehrkräfte der Schulen werden seit Februar 2015 systematisch in die Planungs- und Entwicklungsprozesse einbezogen.

Alle Beteiligten haben die Zielsetzung, eine maßgeschneiderte und passgenaue Lösung für den Kreis Mettmann zu konzipieren.

Der Planungsprozess ist von einer konstruktiven und zielorientierten Atmosphäre geprägt und knüpft an frühere einvernehmlich in der Kreisgemeinschaft gestaltete Prozesse der Netzwerkplanung Förderschulen und der flächendeckenden Einrichtung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) an. Das koordinierte, abgestimmte und vernetzte Vor-

³ Städte Erkrath, Hilden, Mettmann, Ratingen und Velbert sowie der Kreis Mettmann

gehen, das stets auch die schulfachlichen Belange der Schulaufsicht einbezieht, eröffnet für alle Schulträger neue Handlungsspielräume.

Die Arbeitsgruppe tagte zwischenzeitlich zum 16. Mal. Im Sommer 2014 fand eine gemeinsame Beratung mit Dezernat 48 (Schulrecht, Schulverwaltung u.a.) der Bezirksregierung Düsseldorf zur Klärung von Verfahrensfragen statt. Im April 2015 haben einige Kämmerer an der Sitzung teilgenommen, um Fragen zu den finanziellen Auswirkungen der Förderschulstruktur zu erörtern und abzustimmen.

3.2 Ausgangslage

Mit der flächendeckenden Errichtung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung wurde ab 2008 im Kreis Mettmann der Weg zur schulischen Inklusion in einem breit angelegten, konsensualen Verfahren – mit Begleitung durch den Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklungsförderung der Universität zu Köln (Univ.-Prof. Dr. Thomas Hennemann) - beschritten. In diesem Entwicklungsprozess hatten die Schulträger im Kreis Mettmann bereits das Wahlrecht der Eltern zur Beschulung ihrer Kinder mit Förderbedarf sowie das Fortbestehen von Förderschulen als kompetente Partner der allgemeinen Schulen gefordert. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz trägt dem Rechnung. Von daher steht der aktuelle Planungsprozess einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann in enger Verbindung zum „Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion“.⁴

In Folge des bisherigen Bestrebens, ein inklusives Schulsystem („mit Augenmaß“) einzuführen, gibt es im Kreis Mettmann bereits eine relativ hohe Zahl an Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die allgemeine Schulen besuchen. Hier haben insbesondere die Grundschulen und die sechs sonderpädagogischen Kompetenzzentren im Kreis Mettmann eine herausragende Pionierarbeit geleistet. Durch die koordinierende Arbeit der KsF wurde die schon seit Jahren bestehende Entwicklung, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen zu unterrichten, ausgeweitet.

3.3 Ziele der Neustrukturierung

Der Prozess zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Mettmann steht unter der Prämisse des „Wohls der Schülerinnen und Schüler“.

Mit der neuen Förderschulstruktur werden fünf zentrale Ziele verfolgt:

- Wohnortnähe
- Elternwahlrecht
- Sicherung sonderpädagogischer Kompetenz (bei gleichzeitiger Fortsetzung des Weges zur schulischen Inklusion im Kreis Mettmann)
- optimierter Ressourceneinsatz
- Sicherung der Standorte für mindestens fünf Jahre

Ziel: Wohnortnähe

Die gute Erreichbarkeit einer Schule vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, ist ein Standardziel jeder Schulentwicklungsplanung.

Da die Förderschulen gegenwärtig nach speziellen Förderschwerpunkten ausgerichtet sind, ergeben sich - zumindest für die Förderschulen in Kreisträgerschaft (Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung) - relativ große Einzugsbereiche, die das halbe Kreisgebiet umfassen. Bei den fünf städtischen Förderschulen mit dem Förder-

⁴ siehe Homepage Kreis Mettmann > Schule & Bildung > Inklusion in Schulen > Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion

schwerpunkt Lernen sind die Einzugsbereiche hingegen kleiner. Darum sind bei den kreisangehörigen Städten in der momentan bestehenden Förderschulstruktur die Kosten der Schulträger für die Schülerspezialverkehre deutlich geringer. Im Schuljahr 2012/13 betragen die Kosten der Schülerspezialverkehre für die vier Kreisschulen rund 1,1 Mio. €, während dieser Faktor bei den fünf städtischen Förderschulen Lernen insgesamt etwa 174.000 € ausmachte.

Eine künftige Förderschulstruktur mit vier Verbundschulen (siehe 4.1) wird nach dem vorzuschlagenden regionalen Zuschnitt dem Ziel der Wohnortnähe eher gerecht, als es bei dem spezialisierten Förderschulsystem gegenwärtig der Fall ist. Zudem ist mit der Wohnortnähe ein deutlicher Kostenvorteil für die Schulträger verbunden. Dieser dient der Optimierung des Ressourceneinsatzes.

Ziel: Elternwahlrecht

Gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW⁵ ist es das Recht der Eltern zu entscheiden, ob ihr Kind bei Vorliegen einer Lern- und Entwicklungsstörung bzw. einer anderen Behinderung eine Förderschule oder eine allgemeine Schule besucht. Das Elternwahlrecht ist ein wesentliches Element zur Herstellung von Akzeptanz für ein inklusives Schulsystem.

Damit Eltern überhaupt eine Wahlmöglichkeit haben, bedarf es eines gut funktionierenden, wohnortnahen Förderschulsystems. Dies wäre im Kreis Mettmann nicht mehr gegeben, wenn entsprechend der Mindestgrößen-VO ein großer Teil der Förderschulen entfielen. Daher wird mit einer neuen Förderschulstruktur das Ziel verfolgt, möglichst viele der vorhandenen Förderschulstandorte zu erhalten.

Das in der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur entwickelte Modell (siehe Punkt 4 ff.) wird dem Ziel der Gewährleistung des Elternwahlrechtes gerecht.

Ziel: Sicherung sonderpädagogischer Kompetenz (bei gleichzeitiger Fortsetzung des Weges zur schulischen Inklusion im Kreis Mettmann)

Ein inklusives Schulsystem bedarf sonderpädagogischer Kompetenz und Ressource sowohl an Förderschulen als auch an den allgemeinen Schulen, die das gemeinsame Lernen ermöglichen. Von daher werden zukünftig an allgemeinen Schulen auch Sonderpädagogen tätig sein (wie bereits im Gemeinsamen Unterricht und im Schulversuch Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Kompetenz erfolgreich praktiziert). Die Erkenntnisse der Schulen, die bereits seit vielen Jahren den so genannten Gemeinsamen Unterricht angeboten haben, zeigen, dass Erfahrungen der Lehrkräfte im Umgang mit Kindern, die einen besonderen Förderbedarf mitbringen, einen wichtigen Gelingensfaktor bilden.

Es ist für die Schulaufsicht eine große Herausforderung, den Bedarf an sonderpädagogischer Ressource sowohl für die weiterhin bestehenden Förderschulen als auch für die allgemeinen Schulen zu sichern. Das Land will mit der Einführung eines Stellenbudgets⁶ dem Bedarf an sonderpädagogischer Ressource Rechnung tragen.

Trotz gewisser Schwierigkeiten in der aktuellen Ressourcenverteilung wird es gelingen, die benötigte sonderpädagogische Kompetenz im Kreis Mettmann zu sichern. Es

⁵ „Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. [...] Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt Sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.“

bedarf eines hohen Maßes an Flexibilität und der Bereitschaft aller Beteiligten, den mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz verbundenen Paradigmenwechsel im Schulsystem aktiv mitzugestalten.

Ziel: optimierter Ressourceneinsatz

Es ist die Aufgabe der Schulträger, durch optimierten Ressourceneinsatz⁷ in ihrem Verantwortungsbereich die Rahmenbedingungen zur Sicherung der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen zu schaffen und zugleich das inklusive Schulsystem im Kreis Mettmann weiter zu unterstützen.

Die Planungsprämisse, dem Wohl der Schülerinnen und Schüler Vorrang einzuräumen, steht keineswegs im Widerspruch zu der Zielsetzung, die neue Förderschulstruktur mit einem optimierten Ressourceneinsatz zu gestalten. Dieses Ziel ist bedeutsam, weil die Errichtung paralleler sonderpädagogischer Strukturen (an Förderschulen und an allgemeinen Schulen) erhöhte Ressourcen⁸ im Gesamtsystem erfordert. Daher müssen die steigenden und mindernden Kostenfaktoren für die Schulträger (Kreis und Städte) in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. So werden beispielsweise voraussichtlich Aufwandsreduktionen im Schülerspezialverkehr Mehraufwendungen zur Anpassung der räumlichen Gegebenheiten in den Förderschulgebäuden gegenüber stehen. Die Schulträger haben sich darauf verständigt, die Gebäudestandards der Förderschulen auf einem möglichst vergleichbaren Niveau zu halten und sich gemeinsam mit Schulleitungen und Schulaufsicht auf Grundnormen zu verständigen.

Ziel: Sicherung der Standorte für mindestens fünf Jahre

Schulträger und Schulaufsicht im Kreis Mettmann gehen davon aus, dass sich die Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen verlangsamen wird. Im Kreis Mettmann haben sich schon weit über dem Landesdurchschnitt liegende Inklusionserfolge eingestellt. Selbst wenn das Elternwahlrecht ein bislang unbekannter Faktor ist, kann davon ausgegangen werden, dass für das Schuljahr 2016/17 die Schülerzahl (nach Wohnorten) von 2012/13 abzüglich des Inklusionszuwachs eine realistische Größe zur Planung der Förderschulplätze darstellt. Der in Abzug zu bringende Inklusionszuwachs wurde für alle drei Förderschwerpunkte gesondert ermittelt und ergibt sich aus dem Mittelwert der letzten fünf Jahre (siehe Punkt 4.3 Prognose der Schülerzahlen).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen, aber auch im Bereich Sprache, wird an den Förderschulen weiter sinken. Der Unterstützungsbedarf für Emotionale und soziale Entwicklung hat sich in den letzten fünf Jahren im Kreis Mettmann im Durchschnitt kaum verändert. Landes- und bundesweit sind Steigerungen für diesen Förderbedarf feststellbar.

Eine zukünftige Förderschulstruktur im Kreis Mettmann mit vier Verbundschulen (siehe 4.1) wird die Mindestschülerzahl von je 144 für mindestens fünf Jahre erreichen. Die Prognose der Schülerzahlen ist im Übrigen eine Voraussetzung zur Genehmigung durch die Obere Schulaufsicht.

⁶ zum Schuljahr 2014/15 insgesamt 9406 Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung an Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen sowie der allgemeinen Schulen mit Gemeinsamem Lernen

⁷ Nicht gleichzusetzen mit vermindertem Ressourceneinsatz

⁸ Thema in den Auseinandersetzungen um die Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, das zur Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ am 03.07.2014 im nordrhein-westfälischen Landtag führte.

4. Eckdaten der neuen Konzeption zur Förderschulstruktur

4.1 Regionen der Verbundschulen

In der AG Förderschulstruktur wurden fünf unterschiedliche Varianten diskutiert und bewertet. Es wurden unterschiedliche Regionenzuschnitte und Solitärlösungen von Förderschwerpunkten betrachtet. Die Wahl fiel auf die Variante mit vier Hauptstandorten. Der Zuschnitt der Regionen entspricht den bestehenden Beziehungen und Kooperationen der kreisangehörigen Städte untereinander. Varianten mit drei Regionen hatten den Nachteil einer kaum überschaubaren Größenordnung der einzelnen Standorte und entsprachen weniger dem Ziel der Wohnortnähe als ein Vier-Regionen-Modell. Die Solitärlösungen von einzelnen Förderschwerpunkten waren in der Einschätzung der Schülerzahlenprognose nicht gesichert zukunftsfähig.

Das Konzept sieht daher vor, zum Schuljahr 2016/2017 vier Förderzentren als Verbundschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen (siehe Anlage 1) einzurichten. Offiziell müssen die neuen Förderschulen als Verbundschulen genehmigt und gegründet werden. Die Bezeichnung „Förderzentrum“ wurde als Arbeitstitel gewählt. Eine endgültige Namensgebung ist damit nicht verbunden. Diese kann erst nach Gründung der Schule unter Teilhabe der Schulkonferenz erfolgen.

1. Region West - **Förderzentrum West** – Für Schülerinnen und Schüler der Städte Mettmann, Ratingen und Wülfrath. Es führt an je einem Standort in Mettmann und Ratingen die Arbeit der Erich-Kästner-Schule, der Schule am Peckhaus, der Schule im UFO sowie der Comeniusschule fort.
2. Region Nord – **Förderzentrum Nord für sonderpädagogische Förderung, Diagnostik und Beratung** – Für Schülerinnen und Schüler der Städte Heiligenhaus und Velbert. Es führt an einem Standort in Velbert mit zwei Gebäuden die Arbeit der Schule in den Birken, der Schule im UFO sowie der Schule am Peckhaus fort.
3. Region Mitte – **Förderzentrum Mitte** – Für alle Schülerinnen und Schüler aus den Städten Haan, Hilden und Erkrath. Es führt an Standorten in Erkrath und Hilden die Arbeit der Friedrich-Fröbel-Schule, der Ferdinand-Lieven-Schule sowie der Schule am Peckhaus, der Paul-Maar-Schule sowie der Leo-Lionni-Schule fort.
4. Region Süd – **Förderzentrum Süd** – Für Schülerinnen und Schüler der Städte Langenfeld und Monheim a.R.. Es führt an Standorten in Langenfeld und Monheim a.R. die Arbeit der Leo-Lionni-Schule und der Paul-Maar-Schule fort.

Folgendes Angebot an Schulplätzen steht an den § 4 Förderschulen im Kreis Mettmann zur Verfügung:

Schulraum	Standort	Schulplätze
Friedrich-Fröbel-Schule	Erkrath	100
Ferdinand-Lieven-Schule	Hilden	140
Paul-Maar-Schule (Otto-Hahn-Straße)	Hilden	30
Käthe-Kollwitz-Schule	Langenfeld	304
Leo-Lionni-Schule (Krischer Straße)	Monheim a.R.	196
Erich-Kästner-Schule	Mettmann	200
Am Peckhaus	Mettmann	180
Comeniusschule	Ratingen	244
Schule in den Birken	Velbert	300
Schule im UFO	Velbert	120
Summe		1.814

Die vorhandenen Schulgebäude können überwiegend genutzt werden. In der Region West kann auf ein Schulgebäude, da ein deutlicher Überhang von Schulplätzen besteht, verzichtet werden. Die Gebäude der Comeniusschule in Ratingen und der Erich-Kästner-Schule in Mettmann sind gleichermaßen für die Beschulung von Schüler/innen der Primar- und der Sekundarstufe I geeignet, da beide Schulen auch über die notwendigen Fachräume verfügen. Das Schulgebäude am Peckhaus ist hingegen nur für die Schülerschaft der Primarstufe geeignet. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass der Förderschwerpunkt Sprache zukünftig wohnortnah auch an den anderen Förderzentren angeboten wird. Der Einsatz der Lehrkräfte mit der Fakultas „Sprachförderung“ ist nicht mehr nur an zwei Stellen wie bisher erforderlich, sondern an allen Standorten im gesamten Kreisgebiet. Nur so können die notwendigen Strukturen für die dezentralen Angebote an allen vier Förderzentren geschaffen werden.

Das Gebäude der Schule am Peckhaus kann daher zum 31.07.2016 als Schulstandort aufgegeben werden. Ab 01.08.2016 steht an acht Standorten ein wohnortnahes Förderschulangebot für alle drei Förderschwerpunkte zur Verfügung.

Auf die Dependence der Schule im UFO in Wülfrath kann ebenfalls verzichtet werden, da das Förderzentrum Nord für sonderpädagogische Förderung, Diagnostik und Beratung über ausreichende Raumkapazitäten verfügt.

Die Konzeption der Förderschulstruktur sieht vor, dass alle drei Förderschwerpunkte – Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung - in den neuen Verbundschulen unter einem Dach beschult werden. Unter der Überschrift „Pädagogische Konzeption“ (siehe Punkt 5) wird dargestellt, wie die geplante Beschulung der Schüler/innen in den einzelnen Förderzentren ausgestaltet werden soll.

4.2 Haupt- und Teilstandorte der Verbundschulen

Nach § 1 Abs. 2 der Mindestgrößen VO kann eine Förderschule in einem begründeten Fall an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Von einem begründeten Fall wird bei der Konzeption des Kreises Mettmann ausgegangen, da alle Teilstandorte die Mindestschülerzahlen sicher erfüllen.

Die Teilstandorte liegen in zumutbarer Entfernung zueinander:

Förderzentrum West 21,2 km

Förderzentrum Mitte 6,2 km

Förderzentrum Süd 4,0 km (bei zwei Standorten in Monheim a.R., durch den geplanten Umzug nach Langenfeld beträgt die Entfernung zukünftig 8 km).

Die Verbundschulen müssen jeweils mit Haupt- und Teilstandort genehmigt und formal geführt werden. Die geplante Zuordnung der Haupt- und Teilstandorte zu den einzelnen Förderzentren sieht folgendermaßen aus:

Förderzentrum Nord für sonderpädagogische Förderung, Diagnostik und Beratung:

Gebäude 1⁹: Gebäude der Schule in den Birken in Velbert; Gebäude 2: Gebäude der Schule im UFO in Velbert

Förderzentrum West: Hauptstandort: Gebäude der Erich-Kästner-Schule in Mettmann; Teilstandort: Gebäude der Comenius-Schule in Ratingen

Förderzentrum Mitte: Hauptstandort: Gebäude der Ferdinand-Lieven-Schule in Hilden; Teilstandort: Gebäude der Friedrich-Fröbel-Schule in Erkrath und einen befristeten Teilstandort in der Otto-Hahn-Straße in Hilden

Förderzentrum Süd: Hauptstandort: Gebäude der Leo-Lionni-Schule/Krischerstr. in Monheim a.R., Teilstandort Gebäude Geschwister-Scholl-Straße in Monheim a.R. (max. bis 31.07.2017), Teilstandort Gebäude der Käthe-Kollwitz-Schule/Fahlerweg in Langenfeld (frühestens ab Sommer 2016)

Am Förderzentrum Süd steht der genaue Termin für den Umzug des Teilstandortes von der Geschwister-Scholl-Straße in Monheim a.R. zum Teilstandort Fahlerweg in Langenfeld noch nicht genau fest. Der genaue Umzugstermin wird nach Abstimmung mit den Städten Langenfeld und Monheim a.R. festgelegt.

4.3 Prognose der Schülerzahlen

Die Basis für die Berechnungen der Schülerzahlenprognose sind die Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2012/2013. Diese Datenbasis wurde gewählt, weil IT-NRW lediglich alle drei Jahre die Schülerzahlen nicht nur nach Schulort, sondern auch nach Wohnort aufschlüsselt. Für die Planungen der neuen Förderschulstruktur wurden die Zahlen der Schüler/innen berücksichtigt, die einen Förderbedarf nach § 4 AO-SF im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen haben und im Kreis Mettmann wohnen. Da die neue Förderschulstruktur insbesondere die Sicherung einer wohnortnahen Beschulung vorsieht, ist diese Datenbasis aus der Sicht aller Beteiligten plausibel und folgerichtig.

⁹ Bei zwei nebeneinander liegenden Schulgebäuden bedarf es keines Teilstandortes. § 83 Abs. 6 SchulG NRW setzt eine Entfernung zwischen zwei Standorten voraus. Für das Förderzentrum Nord würde die Anschrift und die Bezeichnung lauten: Hans-Böckler-Str. 25-27, 42549 Velbert; Gebäude 1: Hans-Böckler-Str. 25, Gebäude 2: Hans-Böckler-Str. 27.

Ein Vergleich der Schülerzahlen nach Schulort und nach Wohnort führt zwangsläufig zu unterschiedlichen Zahlen, da sich in den Schülerzahlen, die sich am Schulort orientieren, auch die Schüler/innen wiederfinden, die aus den Städten außerhalb des Kreises Mettmann einpendeln. Nicht erfasst werden von diesen Zahlen die auspendelnden Förderschüler/innen.

Im Kreis Mettmann haben sich durch den „Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion“ Inklusionserfolge eingestellt, die weit über dem Landesdurchschnitt liegen. Schulträger und Schulaufsicht im Kreis Mettmann gehen davon aus, dass aufgrund demografischer Entwicklungen und wegen der bereits erzielten Inklusionserfolge die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen und Sprache an den Förderschulen nur noch moderat weiter sinken wird. Der Unterstützungsbedarf für Emotionale und soziale Entwicklung hat sich in den letzten fünf Jahren im Kreis Mettmann im Durchschnitt kaum verändert. Landes- und bundesweit sind Steigerungen für diesen Förderbedarf feststellbar.

Es wurde mit zwei unterschiedlichen Rechenmethoden berechnet, wie viele Schüler/innen prognostisch ab dem Schuljahr 2016/17 je Standort unterrichtet werden. Bei beiden Methoden wurden die Schüler/innen nicht berücksichtigt, die eine Förderschule Sprache in der Sekundarstufe I besuchen, da diese Schüler/innen nicht im Kreis Mettmann beschult werden.

1. Berechnungsmethode A

Basiswert für den Prognosewert für das Schuljahr 2016/2017 sind die Schülerzahlen des Jahres 2012/2103 nach Wohnort, abzüglich 5 % p.a. Ein fünfprozentiger Rückgang wird als realistische Größe angesehen, da die Inklusionsquote im Kreis Mettmann sehr hoch ist und über dem Landesdurchschnitt liegt. Für die Schuljahre 2017/2018 bis 2020/2021 wurden weitere Rückgänge um je 5 % berechnet.

2. Berechnungsmethode B

Es wurde geprüft, wie sich die Schülerzahlen in den letzten fünf Jahren im Mittelwert verändert haben. Dieser Wert wurde für jeden der drei Förderschwerpunkt differenziert ermittelt und auf die Schülerzahlen nach Wohnort von 2012 /2013 angewendet. Im Mittel ergeben sich dadurch folgende Veränderungen:

- Rückgang im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung um 0,2 %
- Rückgang im Förderschwerpunkt Lernen um 13,3 %
- Rückgang im Förderschwerpunkt Sprache um 2,9 %

In Abstimmung mit dem Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Berechnungsmethode B der Vorzug gegeben, da diese Werte sich an den konkreten Daten der letzten fünf Jahre orientieren.

Die neue Förderschulstruktur mit vier Verbundschulen ist so angelegt, dass der Bestand der neuen Schulen für mindestens fünf Jahre gesichert ist.

Innerhalb dieses Fünf-Jahres-Zeitraumes wird die Entwicklung der Bedarfslage verfolgt und evaluiert (sog. „Schlauer-werden-Klausel“). Eine ergänzende Betrachtung zu dieser Thematik erfolgt unter der Überschrift „Flankierende Maßnahmen“ ab Seite 15.

Die detaillierten Schülerzahlenprognosen sind Bestandteil der Vorlagen bzgl. der Schulträgerbeschlüsse zu den einzelnen Regionen.

4.4 Stichtagsregelung zur Auflösung der Förderschulen und Neugründung der Verbundschulen

Das Konzept sieht grundsätzlich die Auflösung aller Förderschulen im Kreis mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung zum 31.07.2016 vor. Zum 01.08.2016 ist die Neugründung von vier Verbundschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung vorgesehen. Aus diesem Grund wurde zunächst überlegt, die Leo-Lionni-Schule in der Region Süd ebenfalls mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2015/2016 umgehend und vollständig aufzulösen. Da die Schule allerdings bereits genehmigt wurde und als Verbundschule mit allen drei Förderschwerpunkten geführt wird, kann dieser Schritt in der Region Süd entfallen. Die Umbenennung in „Förderzentrum Süd“ wird vollzogen.

Diese Variante der stichtagsbezogenen Auflösung und Neugründung wird von allen Schulträgern und der Schulaufsicht präferiert. Diese Lösung bietet die Möglichkeit, dass alle Förderschüler/innen zu gleichen Bedingungen starten können. Insbesondere aus schulfachlicher Perspektive bietet dies die Chance, mit dem neuen pädagogischen Konzept, das die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler einbezieht, zu starten und nicht eine Hierarchisierung der Schülerbedürfnisse durch Integration einer Schule in eine bestehenden Schule vorzunehmen.

5. Pädagogische Konzeption

Parallel zu den Sitzungen der AG Förderschulstruktur haben alle Schulleitungen der betroffenen Förderschulen unter der Leitung von Frau Dr. Schlepp (Untere Schulaufsicht) die pädagogische Konzeption erarbeitet. Diese Ausarbeitung obliegt nicht der Zuständigkeit der Schulträger, sondern ist originäre Aufgabe der schulfachlichen Seite.

Mit dem Eckpunktepapier (Anlage 2) wurde eine passgenaue, pädagogische Konzeption für jede der vier Regionen und jeden Standort entwickelt. Es galt, die unterschiedlichsten Rahmenbedingungen wie:

- die Nutzung bestehender Gebäude und Räumlichkeiten,
- die fachliche Zusammensetzung der Lehrerkollegien und der Schulleitungsteams und
- die Anzahl und die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler aller drei Förderschwerpunkte

in die Entwicklung und Festlegung der Eckpunkte der pädagogischen Konzeption der Förderzentren einzubeziehen.

Die Schulleitungen haben einer künftigen Verbundstruktur der Förderschulen im Kreis Mettmann zugestimmt, und sehen darin durchaus pädagogische Chancen, weil die drei Förderschwerpunkte Schnittmengen aufweisen und bei immer weniger Kindern ausschließlich ein Förderbedarf zum Tragen kommt.

Gemeinsamkeiten werden in der Unterrichtung und Erziehung genutzt. Der sprachtherapeutische Unterricht der SQ-Schule mit den Strukturen der ES-Schule (u.a. Classroommanagement) unter Berücksichtigung der besonderen Didaktik und Methodik der LE-Schule entspricht den Lern- und Förderbedürfnissen aller § 4-Schüler/innen. Die Prinzipien der sonderpädagogischen

Förderung auf alle drei Förderschwerpunkte sind unter bestimmten Voraussetzungen, die im Eckpunktepapier zur sonderpädagogischen Förderung aufgeführt sind, anwendbar. Es wird auch Grenzen der gemeinsamen Unterrichtung und Erziehung geben. Dafür wird es an Standorten, die eine integrative oder teilintegrative Beschulung vorsehen, Angebote zur intensivpädagogischen Förderung geben.

Folgende Arten der Unterrichtung und Erziehung sind grundsätzlich vorgesehen:

- „integrativ“ bedeutet die gemeinsame Erziehung von sprachbehinderten, lernbehinderten und erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern
- „kooperativ“ bedeutet die parallele Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalen Entwicklungsstörungen und Schülerinnen und Schülern mit Sprachbehinderungen. Lernbehinderte Schülerinnen und Schüler werden nach Bedarf den Gruppen zugeordnet oder parallel unterrichtet.
- „teilintegrativ“ bedeutet eine grundsätzlich gemeinsame Unterrichtung und Erziehung bei teilweiser kooperativer Beschulung aus pädagogischen und sonderpädagogischen Gründen.

Im Eckpunktepapier ist festgelegt, welche Art der Unterrichtung an den einzelnen Förderzentren grundsätzlich vorgesehen ist. Die Sorgen und Ängste der Eltern sind bei der Erstellung der Konzeption wahrgenommen und bedacht worden. Derzeit kann noch nicht genau definiert werden, wie sich die Binnendifferenzierung der Förderschwerpunkte in den einzelnen Standorten konkret darstellen wird, da dies in Abhängigkeit von der tatsächlichen Zusammensetzung der Schüler- und Lehrerschaft steht, die heute noch nicht bekannt ist. Eine intensive und individuelle Förderung, je nach dem Förderbedarf des Einzelfalles, wird auch zukünftig in den Verbundschulen durch ergänzende Angebote ermöglicht werden. Neben dem sprachunterstützenden Unterricht, sowie ergänzenden sprach- und kommunikationstherapeutischen Maßnahmen, werden bei überlappendem Förderbedarf zusätzliche verhaltenstherapeutische und psychomotorische/ergotherapeutische Maßnahmen zum Einsatz kommen.

Das pädagogische Konzept berücksichtigt zudem die vorhandenen Schulgebäude der zukünftigen Verbundschulen. Grundsätzlich reichen die vorhandenen Schulgebäude für die Konzeption aus. Teilweise werden kleinere bauliche Veränderungen innerhalb der Gebäude unumgänglich sein. Konkrete Abstimmungen zu dieser Thematik können erst stattfinden, wenn die neuen Schulleitungsteams feststehen und die Schulträgerfrage geklärt ist.

6. Ganztagschule

Die Schülerinnen und Schüler, die zukünftig an den Verbundschulen zusammengeführt werden, haben vorher Förderschulen mit unterschiedlichen Ganztagskonzepten besucht. Nach Auffassung der Mitglieder der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur sollte zeitgleich mit der Neugründung der Verbundschulen der gebundene Ganztag für die gesamte Schule bei der Bezirksregierung beantragt werden. Eine geordnete Überführung der unterschiedlichen Ganztagsstrukturen bei den einzelnen Förderschulen in das neue Förderzentrum wird als zielführend angesehen.

Gemäß § 9 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW können Schulen mit Ganztagsangebot geführt werden, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist die Bezirksregierung berechtigt, den Antrag ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zuletzt am 31.03.2015 gegenüber der Verwaltung herausgestellt, dass ein gebundener Ganztagsbetrieb für den Primarbereich nicht genehmigungsfähig ist. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für einen gebundenen Ganztagsbetrieb im Primarbereich (an neu gegründeten Schulen) keinen Stellenzuschlag in den Haushalt mehr ein. Ein solcher Zuschlag ist jedoch erforderlich, um einen gebundenen Ganztagsbetrieb auch im Primarbereich anbieten zu können. Aus diesem Grunde liegen die Voraussetzungen für einen gebundenen Ganztagsbetrieb in der Primarstufe nicht vor, was die von der Bezirksregierung Düsseldorf angekündigte Ablehnung des Antrags zur Folge haben wird. Die Verwaltung sieht unter diesen Aspekten einen Beschluss des Kreistags, der auch einen gebundenen Ganztagsbetrieb für die Primarstufe beinhaltet, nicht als zielführend an.

Schulen, die derzeit noch über einen genehmigten gebundenen Ganztagsbetrieb im Primarbereich verfügen, genießen diesbezüglich nur einen Bestandsschutz, solange die Schule in der genehmigten Form fortgeführt wird. Jede Änderung beim Schulbetrieb (z. B. durch Schulfusion, Auflösung und Neugründung) hebt den Bestandsschutz auf, weil die Änderung Schulträgerbeschlüsse zu der erweiterten Schule erfordert. Dieser wiederum löst den Genehmigungsvorbehalt des § 81 Abs. 3 SchulG durch die Bezirksregierung und eine damit verbundene Prüfung des Schulbetriebes nach dem aktuell geltenden Recht aus.

Der Schulträger hat gemäß § 9 Abs. 3 SchulG NRW die Möglichkeit, im Primarbereich ein offenes Ganztagsangebot zu unterbreiten. Eine dauerhafte Entscheidung hierüber kann allerdings erst getroffen werden, wenn das neue Förderzentrum den Schulbetrieb aufgenommen hat. Die Einführung eines offenen Ganztagsangebotes ist durch die Schule mitwirkungspflichtig. Die Meinungsbildung erfolgt gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 22 SchulG NRW über die Schulkonferenz. Eine Regelung zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte des offenen Ganztagsanbieters innerhalb der Schule bedarf nach § 75 Abs. 4 SchulG NRW der ausdrücklichen Zustimmung der Schulkonferenz.

Die Arbeitsgruppe Förderschulstruktur hat sich grundsätzlich für ein offenes Ganztagsangebot im Primarbereich ausgesprochen.

Um den Eltern, deren Kinder in der Primarstufe derzeit ein Ganztagsangebot besuchen, auch zum Startzeitpunkt des Förderzentrums ein Ganztagsangebot unterbreiten zu können, ist geplant, zumindest für das erste Schulhalbjahr ein Übergangsangebot im offenen Ganztagsbetrieb zu schaffen. Das Förderzentrum hat dann ausreichend Zeit, sich zu organisieren, sowie fachlich und inhaltlich Position zu dem offenen Ganztagsangebot zu beziehen. Die Zeitspanne im ersten Schulhalbjahr kann dazu genutzt werden, die erforderlichen Schulgremien zu beteiligen und die Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien für das Angebot des offenen Ganztages im Primarbereich einzuholen. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb im Bereich der Sekundarstufe I ist in den Vorlagen zu den Schulträgerbeschlüssen für die Regionen Nord, West und Mitte jeweils ein Beschlussvorschlag formuliert. Für die Region Süd sind bzgl. des Ganztages keine ergänzenden Beschlüsse zu fassen, da im Primarbereich ein offenes Ganztagsangebot besteht und für die Sekundarstufe I der gebundene Ganztagsbetrieb genehmigt ist.

7. Netzwerke

Die Schulen verfügen bereits heute über gute Netzwerkkontakte, die zum Teil während der Laufzeit des Projekts „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ aufgebaut wur-

den. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen wurde ausgebaut und intensiviert. Diese müssen erhalten und von den Beteiligten genutzt werden. Sie sind auch für gelingende Inklusion unverzichtbar. Es bestehen darüber hinaus gute Kontakte zum Kreisgesundheitsamt und zu den Jugendämtern der kreisangehörigen Städte. Aufgrund der Einbindung der Schulen in den präventiven Jugendschutz gemäß SGB VIII ist die Netzwerkarbeit in diesem Themenfeld unerlässlich.

Folgende Netzwerkpartner der Förderschulen existieren derzeit:

- Jugendhilfe/Eingliederungshilfe
- allgemeine Schulen/private Schulen
- Kindertagesstätten
- Obere und Untere Schulaufsicht
- Kompetenzteam für Lehrerfortbildung
- Schulpsychologie/Landesschulpsychologie
- Schulträger
- Regionales Bildungsbüro
- Kreisgesundheitsamt
- IHK/Kreishandwerkerschaft

Einige kreisangehörige Städte haben die Förderschulleitungen bereits in der Vergangenheit aktiv in die Schulentwicklungsprozesse vor Ort eingebunden. Diese Vorgehensweise sollte einheitlicher Standard werden und dadurch bindend und verpflichtend für alle gleichermaßen sein. Damit wären die Förderzentren über Entwicklungen in ihrem Einzugsbereich informiert und könnten auf neue oder veränderte Anforderungen zeitnah reagieren.

Eine gute und funktionierende Netzwerkstruktur ist wichtig für jede Schule. Inklusion gelingt dann besonders gut, wenn die Beteiligten abgestimmt und eng zusammenwirken. Dies gilt unabhängig von der Schulträgerschaft.

Ein weiterer Kooperationspartner der Förderzentren sollten die Berufskollegs in der Trägerschaft des Kreises werden. Dies gilt insbesondere für den Übergang aus dem Förderzentrum bei bestehender Berufsschulpflicht. Das mit dem Schuljahr 2015/16 geplante Projekt Qualifizierung von lernschwachen Jugendlichen für eine duale Ausbildung (AMQ 2) zielt auf einen engen Kontakt zwischen Berufskollegs und der Förderzentren ab. Unterstützung bei der Kontaktpflege zu den Netzwerkpartnern im Übergang Schule-Beruf bietet das Regionale Bildungsbüro des Kreises Mettmann.

Das bislang gelebte Verfahren zwischen allen beteiligten Akteuren, welches koordinierend, abgestimmt und vernetzend erfolgt, soll auch in Zukunft angewandt werden. Die positiven Effekte aus den vorhandenen Netzwerkstrukturen sollen in das neue System implementiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Sonderpädagogischen Fachgruppen verwiesen, zu deren Zielsetzung auf Seite 16 näher eingegangen wird.

8. Flankierende Maßnahmen zur neuen Förderschulstruktur

Der Kreis Mettmann ist durch den so genannten „Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion“ gut aufgestellt. Wie hinlänglich bekannt ist, hat der Kreis Mettmann den Weg wissenschaftlich

begleiten lassen und parallel für die Qualifikation der Schulen Sorge getragen. Für die Beratung der Schulen stehen auch weiterhin die Untere Schulaufsichtsbehörde mit ihrer schulfachlichen Expertise sowie die Landesschulpsychologie, die Koordinatoren für Inklusionsfragen und das Kompetenzteam für Lehrerfortbildung zur Verfügung. Darüber hinaus wirken die guten Strukturen und Vernetzungen, die während des Pilotprojekts „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ angelegt wurden, fort.

Auch die Planungen für eine neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann werden von einer Reihe von Maßnahmen begleitet, die zum Erhalt des qualitativ hochwertigen Unterrichts und guter Beschulungsbedingungen beitragen.

8.1 Wissenschaftliche Begleitung

Der Kreis Mettmann hat den so genannten „Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion durch die Universität zu Köln wissenschaftlich begleiten lassen. Diese Begleitung hat zu wichtigen Erkenntnissen geführt, die eine zielgerichtete Weiterarbeit und Verbesserung der Strukturen möglich macht.

Die wissenschaftliche Begleitung soll fortgesetzt werden. Haushaltsmittel wurden für die Jahre 2015 bis 2017 eingestellt und genehmigt.

Die wissenschaftliche Begleitung soll sich ab dem Jahr 2016/2017, also mit dem Start der neuen Förderzentren, auch mit der folgenden Themenstellung befassen:

Wissenschaftliche Begleitung der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen

- Wirksamkeit (kollektive und Selbstwirksamkeit der Schulleitungen und Lehrkräfte)
- Einflussfaktoren auf das Gefühl des Angenommenseins der Schülerinnen und Schüler
- Akademische Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler
- individualpädagogischer Umgang mit Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen

Mit der Fortsetzung und neuen Schwerpunktsetzung der wissenschaftlichen und idealerweise auch konzeptionellen Begleitung wird der Kreis Mettmann als Schulträger für Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen seiner Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte in besonderem Maße gerecht.

Die Förderschulstruktur, so, wie der Kreis Mettmann und die kreisangehörigen Städte sie konzeptioniert haben, wird in ähnlicher Form bereits in anderen Regionen umgesetzt. Die wissenschaftliche Begleitung dieses Prozesses wäre erneut ein Alleinstellungsmerkmal des Kreises Mettmann; ihm käme erneut eine Vorreiterrolle zu.

Umfasst die Begleitung auch konzeptionelle Aspekte, bietet dies die Chance, die Förderschulstruktur im laufenden Prozess dort anzupassen, wo Nachsteuerungsbedarf entsteht. Alle Maßnahmen würden sogleich über die wissenschaftliche Begleitung evaluiert werden können.

8.2 Sonderpädagogische Fachgruppen

Im Rahmen des Pilotprojekts „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ wurden gute Strukturen und Vernetzungen angelegt.

Um sie auch nach Auslaufen des Projekts zu erhalten, wurden im Schuljahr 2014 / 2015 sonderpädagogische Fachgruppen gebildet. Sie richten sich als freiwilliges Angebot an alle Sonderpädagogen im Kreis Mettmann. Teilnehmen können damit alle Sonderpädagogen unabhängig davon, an welcher Schule bzw. Schulform sie eingesetzt werden.

Die Sonderpädagogischen Fachgruppen haben die Ziele

- Sicherung der fachlichen Expertise
- Weiterentwicklung und Sicherung sonderpädagogischen Fachlichkeit (zunächst) bei Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- Sonderpädagogische Basis für die Arbeit im Gemeinsamen Lernen (GL)
- Austausch und Kontakt der Sonderpädagogen untereinander

8.3 Arbeitsgruppe Schule – Jugendhilfe

Der guten Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe kommt eine zentrale Rolle zu. Ende 2014 hat daher die Arbeitsgruppe Schule - Jugendhilfe ihre Arbeit aufgenommen.

In der Arbeitsgruppe erarbeiten Vertreter von Schulen verschiedener Schulformen (Grundschule, Realschule, Förderschule) gemeinsam mit der Unteren Schulaufsicht, der Landeschulpsychologie und Vertretern der Jugendhilfe aus den kreisangehörigen Städten an dem folgenden Projektauftrag

- Überlegungen zur strukturellen Verbesserung der Zusammenarbeit der städtischen Jugendhilfe mit den Schulen (allgemeine Schulen / Förderschulen) im Kreis Mettmann
- betrachtet werden Methoden, Ressourcen und Standards

Auch der Einsatz von Integrationshelfern und alternative Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe werden geprüft.

Ziel ist es, möglichst einheitliche Strukturen für die Zusammenarbeit mit Schulen zu schaffen. Dies ist insbesondere den Schulen, deren Schülerschaft aus mehreren kreisangehörigen Städten kommt, ein besonderes Anliegen.

8.4 FRONTER

Zu Beginn des Prozesses hat der Kreistag als flankierende Maßnahme für den Weg des Kreises Mettmann in die schulische Inklusion Mittel zur Verfügung gestellt. Mit ihnen wurde u.a. die Kommunikationsplattform FRONTER angeschafft. FRONTER dient seither dem Austausch verschiedener Gruppen. Es wurde für den Kontakt der Multiplikatoren mit der Universität zu Köln ebenso genutzt wie für die Bereitstellung von Informationen (z.B. auch der AG Schule – Jugendhilfe).

Aus technischen Gründen wird FRONTER im Sommer 2015 ohne Qualitätsverlust durch eine Sharepoint-Lösung des Amtes für Informationstechnik des Kreises Mettmann abgelöst.

9. Einbezug der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten

Folgende Vorgehensweise ist durch die untere Schulaufsicht geplant:

Nach der erfolgreichen Konzeptarbeit mit den Schulleitungen bis Januar 2015 werden derzeit die Lehrkräfte in regionalen Gremienbesprechungen informiert und in den Transferprozess einbezogen. Unterstützungs- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte sind vorhanden und werden an die Bedarfslagen weiter angepasst. Unterstützend werden neben der Unteren Schulaufsicht die Leitungen der sonderpädagogischen Fachgruppen (siehe 8.2), die Inklusionskoordinatoren (Fortbildungsveranstaltungen), die Landeschulpsychologinnen (Coachingangebote in Veränderungsprozessen), das Dezernat 46 der Bezirksregierung (Angebot

Multiplikatorenfortbildungen) und das Kompetenzteam für Lehrerfortbildungen (über die Generalistin Frau Völker) tätig.

Die Informationen der Lehrkräfte zu den Versetzungen im Rahmen des Stellenbudgets sowie anlässlich der geplanten Schließungen und Neugründungen der Förderschulen erfolgt durch die Schulaufsicht und den Personalrat. Schulleitungen und Lehrerräte sind in den Prozess involviert. Die anstehenden Versetzungen sollen bereits in diesem Sommer organisiert werden. Ebenso sollen die potentiellen Schulleitungs-Tandems frühzeitig zusammengeführt und Steuerungsgruppen eingerichtet werden, sodass die an dem jeweiligen Schulstandort voraussichtlich tätigen Personen baldmöglichst über die Förderpläne gemeinsam beraten können.

Die Schulleitungstandems und die Steuerungsgruppen werden auch darüber entscheiden, in welcher Form die Erziehungsberechtigten in die Planung der neuen Schulstruktur eingezogen werden. Hierbei sind die Einzelberatungen für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit speziellen schulischen Bedürfnissen von Grundsatzinformationen und -dialogen für die Gruppe der Erziehungsberechtigten zu unterscheiden. Grundsätzlich müssen die Erziehungsberechtigten nach Gründung der Förderschulen im Verbund über die schulgesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkungsorgane aktiv in die Schulentwicklung einbezogen werden. In solch einem umfassenden Veränderungsprozess ist es jedoch sinnvoll, die Erziehungsberechtigten an geeigneter Stelle in die Planungen im Sinne einer Meinungsbekundung einzubeziehen.

Die Information auf der Homepage des Kreises Mettmann über den aktuellen Stand der Neustrukturierung erfolgt parallel.

10. Stellungnahme der schulfachlichen Aufsicht zur Konzeptionierung der Förderschulen im Kreis Mettmann im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen

Frau Frücht (Obere Schulaufsicht bei der Bezirksregierung) und Frau Dr. Schlepp (Untere Schulaufsicht beim Schulamt für den Kreis Mettmann) haben eine schulfachliche Stellungnahme zur derzeitigen Konzeptionierung der Förderschulstruktur verfasst, die nachstehend im Originalwortlaut angefügt ist:

Stellungnahme der schulfachlichen Aufsicht
der Förderschulen des Kreises Mettmann
zur Übernahme der Schulträgerschaft der Förderschulen
im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen
LSRDin A. Frücht, S. Schlepp

„Die **schulfachliche Konzeptionierung** der neuen Förderschulstruktur ab 01.08.2016 ist seit dem Jahr 2013 in stetiger Kommunikation und Kooperation mit den Schulträgern der Förderschulen der Kommunen und des Kreises Mettmann entwickelt worden.

In der dazu gegründeten Arbeitsgemeinschaft „Neue Förderschulstruktur“ wurden schulträgerrelevante Aspekte und schulfachliche Aspekte auf Augenhöhe ausdiskutiert und jeweils im Einvernehmen in eine gemeinsame oder arbeitsteilige Handlungsplanung überführt.

So besteht ein Einvernehmen über die Gleichwertigkeit der verschiedenen Behinderungsformen, die unter den Lern- und Entwicklungsstörungen im §4 der Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung beschrieben sind, ebenso wie über die Gleichwertigkeit der verschiedenen Förderschulformen. Um für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen weiterhin ein, nach den aktuellen Rahmenbedingungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, genehmigungsfähiges Schulangebot aufrecht zu erhalten und den Erziehungsberechtigten eine wohnortnahe Förderschule als Alternative zum gemeinsamen Lernen anbieten zu können, wurde der Beschluss getroffen, zum 31.07.2016 alle Förderschulen für die Lern- und Entwicklungsstörungen im Kreis zu schließen und zum 01.08.2016 vier neue Förderschulen in geänderter Organisationsform (Verbundschule Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung) zu gründen.

Dieser Entschluss bietet aus schulfachlicher Perspektive auch die Chance, mit einem neuen pädagogischen Konzept, das die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler einbezieht, zu starten und nicht eine Hierarchisierung der Schülerbedürfnisse durch Integration einer Schule in eine andere bestehende Schule vorzunehmen. Auch aus organisationspsychologischer Sicht ist es im Rahmen eines Veränderungsmanagements sinnvoller, alle Schulen zu schließen und mit veränderter Zielperspektive neue Systeme zu gründen.

Auf der Basis der Vorgaben des Schulgesetzes 2013, der Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung 2014, der Vereinbarungen mit den Schulträgern sowie den Gebäudebedingungen ist von Januar 2014 bis Januar 2015 unter schulfachlicher Leitung eine pädagogische Konzeption durch die Schulleitungen der Förderschulen des Kreises Mettmann entwickelt worden, die in ihren Schritten und Zielsetzungen jeweils eng mit den Schulträgern der Kommunen und des Kreises abgestimmt wurde.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden/werden unter Teilnahme von Schulaufsicht und Schulleitungen Arbeitsgruppen gegründet, in denen folgende Themenstränge bearbeitet werden:

- Kooperation mit der Jugendhilfe
- Schaffung von Strukturen zur Anknüpfung an die Strukturen der KsF-Zeit
- (nach Festlegung der Trägerschaft) Ganztagskonzepte.

Unabhängig von der Frage der Trägerschaft steht es sowohl für die schulfachliche Aufsicht als auch für die Schulleitungen der neuen Förderzentren außer Frage, eine enge Anknüpfung an die kommunalen Bedingungen der Standorte zu initiieren (Kooperationspartner, Jugendhilfe, Übergänge im Bildungssystem, Schulausschüsse, Arbeitsgruppen zur Inklusion, Nachbarschulen u.a.). Nur so ist eine wohnortnahe Beschulung der Schülerinnen und Schüler sinnvoll, ebenso wie die Öffnung und Verankerung der Schule innerhalb einer regionalen Bildungslandschaft.

Aus der Sicht der Schulaufsicht wäre auf der Basis der Erfahrung in anderen Kreisen eine einheitliche Lösung in der Frage der zukünftigen Schulträgerschaft wünschenswert.“

Fazit

Die Eckpunkte und weiteren Rahmenbedingungen der Konzeption zur neuen Förderschulstruktur sind in dieser Vorlage dargestellt und werden zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Konzept der neuen Förderschulstruktur ermöglicht den Eltern die Ausübung ihres Wahlrechtes. Zukünftig wird es neben der Beschulungsmöglichkeit im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen, weiterhin ein breites Angebot für die Beschulung zu dem Förderbedarf der Lern- und Entwicklungsstörungen geben. Die vier Verbundschulen mit den einzelnen Standorten bieten ein wohnortnahes Angebot für die drei Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an.

Ängste und Vorbehalte der Elternschaft werden wahrgenommen. Durch die Gestaltung eines transparenten Prozesses, die Bereitschaft auftretende Fragen zu beantworten und auch für Gespräche zur Verfügung zu stehen, wird versucht diese Vorbehalte auszuräumen.

In einem solchen Veränderungsprozess ist es schwierig, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Im gesamten Verfahren war es deshalb ein bedeutsames Anliegen die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen gleichermaßen einzubeziehen. Vielfalt wird als echte Chance für die Gestaltung unserer zukünftigen Bildungslandschaft begriffen. Das vorgelegte Konzept zur Förderschulstruktur bietet die Möglichkeit diese Chance zu nutzen und dazu beizutragen eine werteorientierte Zukunft, die von Toleranz und sozialem Miteinander geprägt ist, zu erreichen.

Die Neukonzeption der Förderschulstruktur ist zunächst unabhängig von der Frage der Schulträgerschaft durch die Arbeitsgruppe Förderschulstruktur erarbeitet worden. Der Prozess wurde bewusst so gestaltet, damit zunächst der Fokus auf die Themenbereiche gelegt wurde, die unabhängig von jeglicher Schulträgerschaft betrachtet und abgestimmt werden können.

Die Vorlage 40/018/2015 befasst sich mit der Schulträgerschaft der zu gründenden Verbundschulen. Die zurzeit bezifferbaren, finanziellen und personellen Auswirkungen werden in dieser Vorlage beschrieben.

In den Vorlagen 40/012/2015, 40/015/2015, 40/016/2015 und 40/017/2015 sind die entsprechenden Schulträgerbeschlüsse aufgeführt.